



B E S C H L U S S - 6 0 6 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wählt Herrn Konrad Petter als Vertreter der SportlehrerInnen in den Sportbeirat.

Abstimmung:

Ja 15

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 5 9 7 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass sich in Anerkennung der hervorragenden sportlichen Leistungen im Jahr 2020/21 die Sportfreundinnen und Sportfreunde Frau Ulrike Hiltcher, Frau Carola Wolf, Herr Philipp Renner, Herr Darek Ziniewicz, Herr Rudolf Bühler (HSG Turbine, Leichtathletik) sowie Herr Laurin Bunzel, Herr Nico Arldt und Herr Christian Walther (Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V.) sowie Herr Frank Heidrich (Sportlehrer und 13jährige Tätigkeit als ehemaliges Mitglied des Sportbeirates) in das Goldene Buch des Sports der Großen Kreisstadt Zittau eintragen dürfen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 5 9 3 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - a. der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (kurz: APH)
 - b. der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" (kurz: SGS)
 - c. der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (kurz: ZKG)

entsprechend der Anlagen 1a, 1b und 1c zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, das Rechts- und Kommunalamt Landratsamt Görlitz oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Stadtrat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht verändert wird. Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SGS steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO.

2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird angewiesen, auf eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" in den Gesellschafterversammlungen der APH und der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau hinzuwirken.
3. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird beauftragt, in den Gesellschafterversammlungen der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau und der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" anzuweisen, dass eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" und der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH in den Gesellschafterversammlungen der SGS und der ZKG erfolgt.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 0 3 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt ein anteiliges ordentliches Ergebnis von -1.883.039,00 € für die dringend, unabweisbar, pflichtigen Leistungen (Kategorie 1) der Budgets im Ergebnishaushalt laut Anlage 1 als Eckwert für die Erstellung des HH 2023.

Stimme Name

Ja Koppatsch
Ja Kapron
Ja Bruns
Nein Gullus
Nein Wauer
Nein Thiele
Ja Reepen
Ja Johne
Ja Glaubitz
Ja Zabel
Ja Walkstein
Ja Mannschott
Ja Böhm
Ja Wunderlich
Ja Kluttig
Ja Schröter
Nein Kern
Nein Wiesner
Nein Domsngen
Nein Fiedler
Nein Figula
Ja Schwitzky

Mit 14 Ja 8 Nein 0 Enthaltung beschlossen.

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt ein ordentliches Ergebnis im Bereich der freiwilligen Aufgaben (Kategorie 2) von - 700.000 € als Eckwert für die Erstellung des Haushalts 2023. Die konkrete Zuordnung zu den Ämtern/Struktureinheiten gemäß Anlage 2 erfolgt per Entscheidung des SR im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung.

Stimme Name

Ja Koppatsch
Ja Kapron
Enthaltung Bruns
Nein Gullus
Nein Wauer
Nein Thiele
Ja Reepen
Ja Johne
Ja Glaubitz
Ja Zabel
Ja Walkstein
Ja Mannschott
Ja Böhm
Ja Wunderlich
Ja Kluttig
Ja Schröter
Nein Kern
Nein Wiesner
Nein Domsngen
Nein Fiedler
Nein Figula
Ja Schwitzky

Mit 13 Ja 8 Nein 1 Enthaltung beschlossen.

3. Der Stadtrat der großen Kreisstadt Zittau beschließt über die Investitionsmaßnahmen in Kategorie 1 mit einem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -5.692.115,00 € (inklusive investiven Schlüsselzuweisungen) für die Maßnahmen laut Anlage 3.

Stimme Name

Ja Koppatsch
Ja Kapron
Enthaltung Bruns

Nein	Gullus
Nein	Wauer
Nein	Thiele
Ja	Reepen
Ja	Johne
Ja	Glaubitz
Ja	Zabel
Ja	Walkstein
Ja	Mannschott
Ja	Böhm
Ja	Wunderlich
Ja	Kluttig
Ja	Schröter
Nein	Kern
Nein	Wiesner
Nein	Domsgen
Nein	Fiedler
Nein	Figula
Ja	Schwitzky

Mit 13 Ja 8 Nein 1 Enthaltung beschlossen.

4. Der Stadtrat der großen Kreisstadt Zittau beschließt einen Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von - 250.000 € für die Investitionsmaßnahmen in Kategorie 2 als Eckwert für die Erstellung des HH 2023. Die konkrete Zuordnung zu den Investitionsmaßnahmen gemäß Anlage 4 erfolgt per Entscheidung des SR im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung.

Stimme	Name
Ja	Koppatsch
Ja	Kapron
Enthaltung	Bruns
Nein	Gullus
Nein	Wauer
Nein	Thiele
Ja	Reepen
Ja	Johne
Ja	Glaubitz
Ja	Zabel
Ja	Walkstein
Ja	Mannschott
Ja	Böhm
Ja	Wunderlich
Ja	Kluttig
Ja	Schröter
Nein	Kern
Nein	Wiesner
Nein	Domsgen
Nein	Fiedler
Nein	Figula
Ja	Schwitzky

Die Budgets setzen sich dabei wie in der Anlage 5 dargestellt zusammen.

Die Budgetebene 1 beinhaltet das Gesamtbudget.

Mit 13 Ja 8 Nein 1 Enthaltung beschlossen.

Der Beschluss ist: namentliche Einzelabstimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 0 1 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Großen Kreisstadt Zittau gemäß Anlage.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: zurückverwiesen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 0 4 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt als Grundlage des zu erstellenden gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes und des Fördergebietes die als Anlage beigefügte Vorhabenliste für die Teilnahme am EFRE-Programm Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung 2021-2027.

Zur Umsetzung der Einzelvorhaben werden Eigenmittel der Großen Kreisstadt Zittau im Rahmen der Haushaltplanung angemeldet.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit der Erarbeitung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sowie dem Antrag zur Förderung des EFRE-Fördergebietes im Zeitraum 2021-2027 (bis max. 2029) mit den als Anlage benannten Maßnahmen und Finanzhilfebedarfen zu beauftragen und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bei den Bewilligungsstellen des Freistaates einzureichen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

SR Gullus war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 0 5 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufstockung des pauschalen Zuschusses in Höhe von 25 % der nachweislich erbrachten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Außenhautsanierung des Gebäudes Markt 2 von 151.702,53 € auf max. 251.165,04 € zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“ (bisher: Städtebaulicher Denkmalschutz) im Fördergebiet „Städtebaulicher Denkmalschutz 2014-2020“.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

SR Johne war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 0 7 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die öffentliche Förderung der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Böhmisches Straße 19 (ohne Ausbau Dachgeschoss) in der Höhe der unrentierlichen Kosten nach Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung, jedoch maximal in einer Höhe von 500.000,00 € unter Vorbehalt der positiven Bescheidung beantragter Programmmittel, die für die Bereitstellung der kompletten Fördersumme erforderlich sind .

Abstimmung:

Ja 15 Nein 1 Enthaltung 6

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 5 7 6 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, beschließt den Jahresgewinn auf neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2022 vorzutragen und entlastet die Betriebsleitung für das Jahr 2021.

Feststellung des Jahresabschlusses (§ 34 SächsEigBVO)

1.	Bilanzsumme	23.216.814,71 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €
	- das Anlagevermögen Sachanlagen	21.199.087,93 €
	- das Umlaufvermögen	2.017.725,78 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	22.475.702,22 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	185.463,94 €
	- die Sonderposten	0,00 €
	- die Rückstellungen	33.551,00 €
	- die Verbindlichkeiten	522.097,55 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
2.	Jahresgewinn	895.598,43 €
2.1.	Summe der Erträge	5.270.194,82 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	3.733.896,77 €
2.3.	Zinsen	65,22 €
2.4.	Außergewöhnliche Aufwendungen	640.634,40 €

Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts

a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	
b)	zur Einstellung in die Rücklagen	
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	895.598,43 €

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 5 7 7 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 1 1 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat erteilt im Hinblick auf drohende Zahlungsschwierigkeiten von Zittauer Bürgerinnen und Bürgern wegen der erheblich gestiegenen Energiekosten nach § 98 Absatz 1 Satz 6 SächsGemO dem Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vertreter der Großen Kreisstadt Zittau die Weisungen, in den entsprechenden Gesellschafterversammlungen der städtischen Unternehmungen auf folgende Ziele hinzuwirken:

1. Es ist über die Städtische Beteiligungsgesellschaft mbH der Geschäftsführung der Stadtwerke Zittau GmbH aufzugeben, in einem besonderen Maße geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unter Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zuge des Forderungsmanagements mit den Bürgerinnen und Bürgern sozialverträgliche Lösungen gefunden werden. Kündigungen von Verträgen in Sondertarifen und/oder Sperrungen von Anschlüssen in Sondertarifen bzw. in den Grundtarifen von Privatpersonen, sozialen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Vertragspartnern müssen als absolute Ultima Ratio verstanden und bestmöglich vermieden werden.
2. Es ist der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft Zittau mbH aufzugeben, in einem besonderen Maße geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unter Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zuge des Forderungsmanagements mit den Bürgerinnen und Bürgern sozialverträgliche Lösungen gefunden werden. Kündigungen von Mietverhältnissen und die Durchsetzung eines Räumungsanspruches müssen als absolute Ultima Ratio verstanden und bestmöglich vermieden werden.

Abstimmung:

Ja 9 Nein 9 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: abgelehnt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

